

## Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

## Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

Ι

Die Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009¹ wird wie folgt geändert:

Anwendung des Meldeverfahrens bei der Übertragung von Art. 103a Emissionsrechten und vergleichbaren Rechten (Art. 38 Abs. 2 MWSTG)

- <sup>1</sup> Das Meldeverfahren ist anzuwenden bei jeder Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 MWSTG von der Inlandsteuer ausgenommen ist.
- <sup>2</sup> Die Übertragungen sind einmal pro Abrechnungsperiode zu melden. Die Meldung ist zusammen mit der Abrechnung einzureichen.
- <sup>3</sup> Wird das Meldeverfahren nicht angewendet, so ordnet die ESTV dieses nachträglich an.

II

Diese Verordnung tritt am ... 2020 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

SR 641.201

1 2020-